

## 1. Maßnahmen zur Wirtschaftsstärkung

Zur Bewältigung der Corona-Krise – insb. für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das wirtschaftlich Überleben dieser genannten Unternehmen zu sichern. Die verschiedenen Maßnahmen werden im Folgenden vorgestellt und erläutert. Zur Überprüfung, ob ein Unternehmen dazu berechtigt ist, die vorgestellte Maßnahme anzuwenden, sind Checklisten enthalten.

### 1.1 KfW-Darlehen für KMU

Um in der Corona-Krise den vorwiegend aus KMU bestehenden Mittelstand, angesichts der sich aus der Corona-Krise abzeichnenden Herausforderungen mit Liquidität unterstützen zu können, hat die Bundesregierung – unter Beachtung der Beihilferichtlinien der EU – die Möglichkeit umfassender Kredithilfen für den Mittelstand geschaffen. Mit Inanspruchnahme verschiedener Kredite aus dem KfW-Soforthilfeprogramm<sup>1</sup> soll es KMU ermöglicht werden, die Corona-Krise ohne liquiditätsmäßige Einschränkungen überstehen zu können. Die verschiedenen KfW-Kredite und ihre formalen Voraussetzungen werden im Folgenden vorgestellt. Gemeinsam haben alle KfW-Kredite, dass sie bei einem Finanzierungspartner und **nicht** bei der KfW direkt beantragt werden müssen. Als potentielle Finanzierungspartner zdienen dabei Banken, Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken. Über diese Institute wird dann ein Kredit aus dem KfW-Soforthilfeprogramm beantragt und dem Unternehmen zur Verfügung gestellt. Eine direkte Beantragung eines KfW-Darlehens bei der KfW ist **nicht** möglich. Wichtig zu beachten ist zudem, dass eine Kombination verschiedener KfW-Hilfen, bspw. für Umbaumaßnahmen, Ausbildung oder Studium, nicht ausgeschlossen ist. **Nicht möglich** ist hingegen eine Kombination verschiedener KfW-Maßnahmen aus dem KfW-Soforthilfeprogramm, bspw. der Abschluss eines KfW-Schnellkredit 2020<sup>2</sup> und dem KfW-Unternehmerkredit<sup>3</sup>. Sofern das sich in der Krise befindliche Unternehmen sich schneller wirtschaftlich erholt und **nicht den vollen Darlehensbetrag** benötigt, muss der zugesagte KfW-Kredit nicht in voller Höhe abgerufen werden. Ein (Teil-)Verzicht ist ohne Entstehen von Kosten oder Gebühren möglich. Eine Ausnahme hiervon gilt für den KfW-Schnellkredit 2020<sup>4</sup>. Dieser ist nur in einer Summe vollständig abrufbar.

Ebenfalls ist es möglich, dass ein Unternehmer mehrere Anträge für Kredite aus dem KfW-Soforthilfeprogramm stellen kann. Dies gilt insb. dann, wenn die Corona-Krise länger andauern sollte, als ursprünglich durch den Unternehmer abgeschätzt worden ist. Wichtig bei der Beantragung mehrerer KfW-Kredite zu beachten ist es jedoch, dass bis zu einer Grenze von 3 Mio. € keine separate Prüfung durch die KfW erfolgt. Bis zu dieser Grenze wird die Kreditwürdigkeit lediglich durch die die KfW-Finanzierung begleitende Bank geprüft. Sofern jedoch durch mehrere Einzelanträge auf (verschiedene) KfW-Kredite aus dem KfW-Soforthilfeprogramm die Grenze von 3 Mio. € überschritten wird, erfolgt neben der Kreditprüfung durch

1 KfW (2020e): Förderkredite zum Erweitern und Festigen von Unternehmen.

2 S. Kapitel 1.1.2.1.

3 S. Kapitel 1.2.

4 S. Kapitel 1.1.2.1.

die die KfW-Finanzierung begleitende Bank **zusätzlich** eine Prüfung der Kreditanfrage durch die KfW selbst. Eine Ausnahme bzgl. der max. Anzahl an Kreditanträgen betrifft erneut den KfW-Schnellkredit 2020. Für diesen Kredit dürfen bis zur Erreichung des Kredithöchstbetrages max. zwei Anträge gestellt werden. Diese müssen zusätzlich bei **derselben** Bank, Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank eingereicht werden. In jedem Fall gilt: Der in Anspruch genommene KfW-Kredit muss in voller Höhe zzgl. Zinsen zurückgezahlt werden. Bzgl. der Zinsen besteht jedoch die Möglichkeit, mit Abschluss des KfW-Kredits zwei Jahre nur Zinsen und keine Tilgung zahlen zu müssen. Diese tilgungsfreien Anlaufjahre sollen die Liquidität der von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen zusätzlich entlasten.

### **1.1.1 Übersicht über die zuständigen Behörden und Bundesländer für Coronahilfen<sup>5</sup>**

Sofern bzgl. der verschiedenen Kreditprogramme der KfW Fragen oder Unklarheiten bestehen, verfügen die einzelnen Bundesländer über jeweils eigene Landesförderinstitute. Diese können sowohl in Fragen zu Soforthilfen der einzelnen Bundesländer als auch bei Fragen zum Bundeszuschuss kontaktiert werden. Eine Sammlung der Adressen befindet sich in der Anlage 19 zu diesem Buch.

### **1.1.2 Übersicht über verschiedene Kreditprogramme der KfW**

Im Folgenden erfolgt eine einzelne Darstellung der verschiedenen KfW-Kredite, die im Rahmen des KfW-Soforthilfeprogramms aufgelegt worden sind. Jede einzelne Maßnahme wird hinsichtlich ihrer Bedingungen, Konditionen und geförderten Unternehmen dargestellt.

#### **1.1.2.1 KfW-Schnellkredit 2020<sup>6</sup>**

Ziel des KfW-Schnellkredit 2020 ist es, dass Unternehmen für Anschaffungen i.S.v. Investitionen und ihrer laufenden Kosten, bspw. Betriebsmitteln, den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen können. Als Anschaffungen gelten exemplarisch LKW/PKW, Maschinen oder Betriebsvorrichtungen. Umgekehrt gelten als Betriebsmittel i.S.d. KfW-Kredite alle laufenden Kosten, bspw. Miete, Personalkosten und Energiekosten. Da jeder ausgegebene KfW-Schnellkredit 2020 zu 100 % durch eine Garantie des Bundes abgesichert wird, besteht für in der Krise befindliche Unternehmen eine hohe Chance, Darlehensmittel aus diesem KfW-Kredit zu erhalten. Damit ein Unternehmen einen KfW-Schnellkredit 2020 in Anspruch nehmen kann, muss es verschiedene Voraussetzungen erfüllen.

Förderungsfähig sind ausschließlich Unternehmen **mit mehr als zehn Mitarbeitern**, die seit mind. 01.01.2019 am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Des Weiteren muss das den Kredit in Anspruch nehmende Unternehmen im Durchschnitt der Jahre 2017–2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben, um nachzuweisen, dass es sich vor der Corona-Krise **nicht** in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat. Das etwaige Ausfallrisiko des Kredits wird zu 100 % von der KfW übernommen.

---

5 BMF (2020a): Übersicht über die zuständigen Behörden der Stellen in den Ländern.

6 KfW (2020a): KfW-Schnellkredit 2020.

Gleichermaßen erfolgt aus diesem Grund **keine Risikoprüfung** durch die finanzierte Bank. Der Kreditbetrag ist limitiert auf max. 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens, unterliegt dabei aber weiteren Beschränkungen: Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. einen Kreditbetrag 500.000 €, während Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten max. einen Kreditbetrag 800.000 € erhalten. Das Darlehen muss innerhalb von zehn Jahren an die ausreichende Bank zurückgeführt werden, dabei besteht die Möglichkeit, zwei tilgungsfreie Jahre zu vereinbaren.

#### 1.1.2.1.1 Beispiel zur Inanspruchnahme des KfW-Schnellkredit 2020

##### Beispiel:

Die A-GmbH, eine im Jahr 1991 gegründete und vor der Corona-Krise erfolgreiche GmbH im Veranstaltungsgeschäft, ist von der Corona-Krise schwer getroffen worden. Ausgangspunkt der unternehmerischen Krise waren die Ausgangsbeschränkungen und damit verbunden die Schließungen sämtlicher Diskotheken und Bars. Vor der Corona-Krise hatte die A-GmbH keine finanziellen Schwierigkeiten und einen regelmäßigen Jahresüberschuss i.H.v. 120.000 € erzielt. Maßgeblich daran beteiligt waren die insgesamt 15 Mitarbeiter der A-GmbH. Angeregt durch ihren Unternehmensberater, Herrn U, ist der Geschäftsführer der A-GmbH, Herr A auf die Idee gekommen, einen KfW-Kredit bei seiner lokalen Volksbank zu beantragen, um die Büromiete zahlen zu können und gleichzeitig den in die Jahre gekommenen Fuhrpark zu ersetzen. Herr A verspricht sich von diesen Investitionen, nach der Corona-Krise die Erholung und weitere Entwicklung seines Unternehmens beschleunigen zu können. Um seinen Cashflow kurzfristig verbessern zu können, möchte Geschäftsführer A die angebotene Tilgungsaussetzung in den beiden Anfangsjahren in Anspruch nehmen. Herr A konfrontiert seinen Unternehmensberater U mit den folgenden Fragen:

„Herr U, kann ich bei meiner Volksbank den KfW-Schnellkredit 2020 in Anspruch nehmen? Bin ich diesbezüglich überhaupt förderungsfähig? Und wenn ja, mit welcher Kreditsumme kann ich von der KfW rechnen und gehen sich die ersten zwei tilgungsfreien Jahre aus?“

##### Lösung:

Folgende Antwort gibt Herr U seinem Klienten Herrn A: „*Die A-GmbH, vertreten durch Sie, Herr A, ist dazu berechtigt, den KfW-Schnellkredit 2020 in Anspruch zu nehmen. Die von Ihnen dargelegten Investitionsabsichten „Fuhrpark“ und „Büromiete“ entsprechen den Förderungsbedingungen der KfW-Bank. Des Weiteren befand sich Ihr Unternehmen vor Ausbruch der Corona-Krise nicht in finanziellen Schwierigkeiten, beschäftigt mehr als zehn Mitarbeiter und ist bereits vor dem 01.01.2019 am Markt aktiv gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass Sie über die A-GmbH insgesamt 15 Mitarbeiter beschäftigen, haben Sie Anrecht auf einen KfW-Schnellkredit 2020 i.H.v. max. 30.000 €. Dieser ist bei einer Mitarbeiteranzahl von weniger als 50 Mitarbeitern auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 limitiert. Ihr Wunsch auf zwei tilgungsfreie Jahre stellt kein Problem dar und wird innerhalb der Antragstellung berücksichtigt werden.*“

Zur Dokumentation seiner Aussagen gibt Herr U Herrn A die in Kapitel 1.1.2.1.2 genannte Checkliste zur Inanspruchnahme des KfW-Schnellkredits 2020 an die Hand.

### **1.1.2.1.2 Checkliste zur Inanspruchnahme des KfW-Schnellkredits 2020**

<b>Bedingung</b>	<b>erfüllt</b>	<b>nicht erfüllt</b>	<b>Individuelle Eintragungen</b>
Sollen mit dem KfW-Kredit Anschaffungen und laufende Kosten finanziert werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beschäftigt das Unternehmen mehr als zehn Arbeitnehmer?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist das Unternehmen mind. seit dem 01.10.2019 am Markt aktiv gewesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Übersteigt die Anzahl an Arbeitnehmer mind. 50?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist das Unternehmen, das den Kredit in Anspruch nehmen will, seit dem 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Weist das Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt geordnete wirtschaftliche Verhältnisse auf?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sollen die zwei tilgungsfreien Jahre nach Ausreichung des Kredits in Anspruch genommen werden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## **1.2 KfW-Unternehmerekredit<sup>7</sup>**

Eine weitere Maßnahme zur Unterstützung KMU, die länger als fünf Jahre am Markt tätig sind, stellt der KfW-Unternehmerekredit dar. Dieser kann für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) in Anspruch genommen werden und kann im Rahmen kleinerer oder auch größerer Kreditbeträge bis zu einem Betrag von 1 Mrd. € beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist dabei begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 bzw. das Doppelte der im Kalenderjahr 2019 angefallenen Lohnkosten oder dem aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. zwölf Monaten bei großen Unternehmen. Bei Krediten über 25 Mio. € beträgt die Grenze 50 % der Gesamtverschuldung des antragstellenden Unternehmens.

Um das Risiko der den Kredit ausreichenden Bank zu reduzieren, übernimmt einen Teil des Risikos die KfW, um die Chancen des antragstellenden Unternehmens auf Gewährung eines Kredits zu erhöhen. Bei großen Unternehmen beträgt die Risikoübernahme der KfW 80 %,

<sup>7</sup> KFW (2020b): KfW-Unternehmerekredit.

### 3. Maßnahmen im Arbeitsrecht

#### 3.1 Kurzarbeitergeld<sup>31</sup>

Soweit bei Betrieben wirtschaftliche Gründe oder andere unabwendbare Ereignisse, bspw. behördlich angeordnete Betriebsschließungen, dazu führen, dass die Arbeitszeit der Arbeitnehmer vorübergehend reduziert werden muss, kann vom betroffenen Betrieb Kurzarbeit beantragt werden. Potentielle Gründe hierfür sind sog. „unabwendbare Ereignisse“, „behördlich veranlasste Maßnahmen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder wirtschaftliche Ursachen wie Auftragsmangel, Stornierungen oder fehlendes Material“. Des Weiteren ist es erforderlich, dass der Arbeitsausfall **vorübergehend und unvermeidbar** sein muss. Ist der Arbeitsausfall vorübergehend und unvermeidbar, begründet dies, soweit der Betrieb der für ihn zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeit anzeigt, die gesetzliche Voraussetzung für die Arbeitnehmer auf einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld (Kug).

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Ausfall der Arbeitszeit nicht auf branchenüblichen, betriebüblichen oder saisonbedingten Gründen basieren darf. Außerdem sind die Arbeitnehmer dazu verpflichtet, Überstunden- und Arbeitszeitkonten abzubauen; ein Aufbau negativer Arbeitszeitsalden muss jedoch bis zum 31.12.2020 **nicht erfolgen**. Auch ist es **nicht verpflichtend**, Kurzarbeit für den gesamten Betrieb einzuführen und anzuzeigen. Kurzarbeit für einzelne Abteilungen ist möglich. Des Weiteren ist zu prüfen, ob eine Umsetzung von Arbeitnehmern in einen anderen Bereich oder eine Abteilung möglich ist, um den Bezug von Kurzarbeitergeld zu vermeiden.

Zusätzlich muss der Betrieb zumutbare Gegenmaßnahmen treffen, bspw. Lager-, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten. Ziel des Kurzarbeitergelds ist es, den Betrieben zu ermöglichen, ihre Mitarbeiter weiter zu beschäftigen und Entlassungen zu vermeiden. Die gesetzliche Grundlage für die Beantragung von Kurzarbeitergeld stellt § 95 SGB III dar. Hiernach sind grundsätzlich die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall,
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen,
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmer und
- Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit.

Die persönlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmer bildet § 98 SGB III ab. Hiernach muss der Arbeitnehmer eine versicherungspflichtige ungekündigte Beschäftigung fortsetzen oder es muss sich um die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder im Anschluss an eine Ausbildung handeln.

Im Rahmen der Corona-Krise hat die Bundesregierung die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld erleichtert. Die Erleichterungen lassen sich wie folgt zusammenfassen und sind rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft getreten<sup>32</sup>:

<sup>31</sup> Agentur für Arbeit (2020a): Kurzarbeitergeld – Informationen für Arbeitnehmer.

<sup>32</sup> Agentur für Arbeit (2020b): Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld.

- Kurzarbeitergeld kann von jedem Betrieb in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer, die sich in Kurzarbeit befinden. Auch geringfügig- und nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer werden bei der Berechnung der Gesamtzahl der Beschäftigten als auch beim Arbeitsausfall mit Entgeltverlust mitgezählt.
- Für den Bezug von Kurzarbeitergeld ist es bereits **ausreichend**, wenn 10 % der Gesamtbeschäftigen in einem Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sind, damit das betroffene Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen kann. Vor der gesetzlichen Erleichterung musste **ein Drittel der Beschäftigten** im Betrieb von Kurzarbeit betroffen sein.
- Das Kurzarbeitergeld ist auf **60 % des fehlenden Nettoentgelts** gedeckelt. Bei Eltern ist das Kurzarbeitergeld auf 67 % gedeckelt.
- Die Beträge für die Sozialversicherungen werden beim Bezug von Kurzarbeitergeld dem Kurzarbeitergeld beantragenden Betrieb von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Anders als bislang müssen Beschäftigte **keine Minusstunden** aufbauen, bevor das Kurzarbeitergeld ausgezahlt werden kann.

Damit das Kurzarbeitergeld schnellstmöglich ausgezahlt werden kann, sollten Arbeitgeber den Arbeitsrückgang schnellstmöglich bei der für sie zuständigen Agentur für Arbeit anzeigen. Dies gilt auch für den Fall, dass **weniger als ein Drittel** der Beschäftigten vom Entgeltausfall betroffen sein sollten. Auch Zeitarbeitsfirmen können einen Ausfall an Arbeit bei der Agentur für Arbeit anzeigen. Eine Anzeige kann entweder online oder schriftlich erfolgen.

Die Anzeige des Arbeitsausfalls muss gem. § 99 SGB III **in dem Monat** bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt. Des Weiteren ist der erhebliche Arbeitsausfall **schriftlich** zu begründen. Hierzu können im Formular zur Anzeige des Arbeitsausfalls die Ursachen des Arbeitsausfalls dargelegt werden. Die Angaben im Formular sind zudem mit besten Wissen und Gewissen des Arbeitgebers vorzunehmen. Soweit im Betrieb eine Betriebsvertretung vorhanden ist, muss diese den Angaben des Arbeitgebers zustimmen oder eine gesonderte Stellungnahme abgeben. Arbeitnehmer sind nicht zur Anzeige von Kurzarbeit ggü. der Agentur für Arbeit verpflichtet.

### 3.1.1 Länge des Bezugs von Kurzarbeitergeld

Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist gem. § 104 SGB III auf **max. zwölf Monate** beschränkt. Gleichzeitig ist es möglich, dass die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds unterbrochen werden kann. Hat der Arbeitgeber eines in Kurzarbeit befindlichen Arbeitnehmers einen größeren Auftrag zu bearbeiten, für dessen Bearbeitung der Arbeitgeber alle Arbeitnehmer für zwei Monate Vollzeit beschäftigen kann und reduziert sich anschließend die Beschäftigungszeit wieder, verlängert sich der Bezug des Kurzarbeitergelds um weitere zwei Monate. Wird die **Kurzarbeit um länger als drei Monate** unterbrochen, erneut sich die Bezugsdauer des Kurzarbeitergelds. Soweit im Anschluss erneut eine Kürzung der Arbeitszeit stattfindet, haben die Arbeitnehmer erneut Anspruch auf Kurzarbeitergeld für max. zwölf Monate.

### 3.1.2 Berechnung des Kurzarbeitergelds

Betragsmäßig wird Kurzarbeitergeld analog zu Arbeitslosengeld bezahlt und i.H.v. 60 % der Differenz **zwischen pauschalierten Nettoentgelt**, das ohne Arbeitsausfall gezahlt worden wäre, und dem pauschalierten Nettoentgelt aus dem **tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt** gezahlt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 105 SGB III. Bei der Ermittlung des Kurzarbeitergelds ist es erforderlich, dass für das Soll-Entgelt, also das **Bruttoarbeitsentgelt** (ohne Mehrarbeitsentgelt und Einmalzahlungen) und das Ist-Entgelt, d.h. das tatsächlich im Kalendermonat erzielte Bruttoarbeitsentgelt, ein rechnerischer Leistungssatz aus der Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes abgelesen wird. Hierzu ist die auf der Lohnsteuerkarte im Anspruchszzeitraum eingetragene Lohnsteuerklasse und der Leistungssatz 1 oder 2 anzuwenden. Den Leistungssatz 1 erhalten die Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag i.H.v. mind. 0,5 eingetragen ist oder für die aufgrund einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit der Leistungssatz 1 maßgebend ist. Für alle übrigen Arbeitnehmer gilt der Leistungssatz 2. Der Unterschiedsbetrag zwischen den aus der Tabelle abgelesenen Leistungssätzen ergibt das Kurzarbeitergeld für den jeweiligen Kalendermonat. Die Berechnung des Kurzarbeitergelds verdeutlicht das folgende Beispiel.

### 3.1.3 Beispiel zur Berechnung des Kurzarbeitergelds

#### Beispiel:

Der alleinerziehende O (ein Kind, Lohnsteuerklasse II) ist als Koch von der Corona-Krise schwer betroffen und wird von seinem Arbeitgeber in Kurzarbeit geschickt. Das Soll-Entgelt von O beträgt monatlich regulär 2.200 € und das Ist-Entgelt beträgt monatlich 1.100 €. In welcher Höhe bekommt O Kurzarbeitergeld?

#### Lösung:

Da O ein Kind auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen hat und als Alleinerziehender über Lohnsteuerklasse II abgerechnet wird, berechnet sich das Kurzarbeitergeld von O wie folgt:

Leistungssatz 1 (Soll-Bruttoentgelt): 1.054,92 €

Leistungssatz 1 (Ist-Bruttoentgelt): 589,60 €

O bekommt die Differenz zwischen Soll-Bruttoentgelt und Ist-Bruttoentgelt ausgezahlt, entsprechend **465,32 €**.

O bekommt – wie alle Arbeitnehmer, die sich in Kurzarbeit befinden – das Kurzarbeitergeld von seinem Arbeitgeber und **nicht von der Agentur für Arbeit** ausgezahlt. Entsprechend treten bei der Zahlung von Kurzarbeitergeld die Arbeitgeber zunächst in Vorleistung und rechnen im Anschluss das Kurzarbeitergeld mit der Agentur für Arbeit ab. Das Kurzarbeitergeld ist somit eine Erstattungsleistung, die rückwirkend an den Arbeitgeber ausgezahlt wird. Des Weiteren ist der Arbeitgeber weiterhin zur **vollen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge** – gleichermaßen für AG und AN – verpflichtet. Auch für diese Beiträge besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, sich die vollen gezahlten Beträge erstatten zu lassen.

## 9.1.2 Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

### 9.1.2.1 Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen sind zum Betriebsausgabenabzug grundsätzlich zugelassen. Es handelt sich bei den Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen um Betriebsausgaben, wenn der Sponsor **wirtschaftliche Vorteile** für sein Unternehmen erstrebt. Wirtschaftliche Vorteile liegen insb. dann vor, wenn der Sponsor öffentlichkeitswirksam, bspw. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen auf seine Leistungen aufmerksam macht.

#### Beispiel:

Unternehmer U, ein lokaler Hersteller von Medizintechnik, lässt für 10.000 € Atemmasken importieren und verteilt die insgesamt 10.000 Masken an Altersheime, Krankenhäuser und Obdachlose in seinem Heimatort Essen. Damit möglichst viele Personen von seiner Wohltätigkeitsaktion erfahren, hat U mit dem lokalen Rundfunk und der lokalen Tageszeitung vereinbart, dass diese von seiner Aktion berichten, was diese vereinbarungsgemäß über mehrere Tage hinweg tun, bis alle Atemmasken verteilt sind. Selbst der lokale Fernsehsender widmet U 15 Minuten Sendezeit. Kann U die Rechnung i.H.v. 10.000 € als Betriebsausgabe absetzen?

#### Lösung:

Bei den Kosten für die Atemmasken handelt es sich bei U um Sponsoringaufwendungen. Diese sind als Betriebsausgaben absetzbar. U hat mit der Aktion wirtschaftliche Vorteile erzielen wollen und mit der Verteilaktion die Bekanntheit seines Unternehmens regional gesteigert.

### 9.1.2.2 Zuwendungen an Geschäftspartner

Auch Zuwendungen eines Geschäftspartners an einen durch die Corona-Krise besonders betroffenen Steuerpflichtigen können als Betriebsausgabe abzugsfähig sein. Soweit ein Geschäftspartner seinem von der Corona-Krise unmittelbar betroffenen Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes in einem insgesamt **angemessen Umfang** unentgeltlich Leistungen aus dem Betriebsvermögen zuwendet, sind diese Zuwendungen in voller Höhe abzugsfähig. Das in diesen Fällen normalerweise anzuwendende Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG greift in diesen Fällen aus Billigkeitsgründen nicht.

### 9.1.2.3 Sonstige Zuwendungen

Soweit die Zuwendung des Steuerpflichtigen nicht die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug erfüllt, ist aus allgemeinen Billigkeitserwägungen eine Zuwendung von Wirtschaftsgütern, sonstigen betrieblichen Nutzungen oder Leistungen eines Steuerpflichtigen an einen durch die Corona-Krise geschädigten Unternehmens als Betriebsausgabe zu behandeln. Diese Zuwendungen können in voller Höhe beim leistenden Unternehmen ohne Einschränkung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG abgezogen werden.

### 9.1.2.4 Behandlung der Zuwendungen beim Empfänger

Beim Empfänger sind die Leistungen aus den Nr. 1–3 gem. § 6 Abs. 4 EStG als Betriebseinnahmen mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

### 9.1.3 Arbeitslohnspende

Sofern in einem Betrieb Arbeitnehmer teilweise/vollständig auf die Auszahlung ihres Arbeitslohns oder eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung ihres Arbeitgebers an eine spendenempfangsberechtigte Einrichtung i.S.d. § 10b Abs. 1 S. 2 EStG verzichten, unterliegt dieser Teil des Arbeitslohns nicht der Lohnsteuer. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und diese erfüllt. Der Arbeitslohn, der bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleibt, ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 4 S. 1 LStDV im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Es besteht jedoch die Möglichkeit auf eine Aufzeichnung im Lohnkonto zu verzichten, wenn der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung vom Arbeitgeber zum Lohnkonto genommen worden ist. Des Weiteren ist der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn **nicht** in der Lohnsteuerbescheinigung gem. § 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EStG anzugeben. Steuerfreie Lohnanteile dürfen innerhalb der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers nicht als Spende i.S.d. § 10b EStG angesetzt werden.

#### Beispiel:

Arbeitnehmer A ist als gutverdienender Assistenzarzt finanziell nicht von der Corona-Krise betroffen. Durch seine Arbeit im Krankenhaus ist er jedoch täglich mit Corona-Patienten beschäftigt. Er entschließt sich, „*um seinen Anteil zur Bekämpfung der Krise beizutragen*“, sein Monatsgehalt für Juni 2020 vollständig zu spenden. Das Krankenhaus K, indem A tätig ist, soll den Betrag i.H.v. 5.000 € an eine Wohlfahrtsorganisation spenden und tut dies auch. A teilt dies dem Krankenhaus K schriftlich mit, das seine Erklärung zu den Unterlagen nimmt. Muss für A auf diesen Teil seines Gehalts Lohnsteuer abgeführt werden?

#### Lösung:

Der Gehaltsverzicht von A unterliegt nicht der Lohnsteuer, da A dem Krankenhaus K schriftlich mitgeteilt hat, dass er auf sein Monatsgehalt für Juni 2020 verzichtet. Diese Erklärung von A ist vom Krankenhaus K zum Lohnkonto aufgenommen worden. Entsprechend ist das Gehalt für Juni 2020 auch nicht in der Lohnsteuerjahresbescheinigung 2020 von A einzurechnen. A hat aus diesem Grund gleichermaßen keinen Abzug seiner Spende als Sonderausgabe.

### 9.1.4 Aufsichtsratsvergütungen

Soweit ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung teilweise auf seine Aufsichtsratsvergütung verzichtet, gelten die o.g. genannten Grundsätze sinngemäß. Auf Ebene der Gesellschaft handelt es sich gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden, so dass die Anwendung des § 10 Nr. 4 KStG unberührt bleibt. Entsprechend werden die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen außerbilanziell hinzugerechnet.

### **9.1.5 Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise**

Bei der entgeltlichen Zurverfügungstellung von Personal, Räumlichkeiten, Sachmitteln oder anderen Leistungen in Bereichen, die der Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise dienen (Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime) durch steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG wird es nicht beanstandet, wenn diese Unterstützungen für ertrag- und umsatzsteuerliche Zwecke dem Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO zugerechnet werden. Diese Zuordnung gilt unabhängig davon, welchen steuerbegünstigten Zweck die jeweilige Körperschaft, die Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen zur Verfügung stellt, satzungsmäßig verfolgt.

Entsprechend kann die umsatzsteuerbare Überlassung von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23, 25 UStG umsatzsteuerfrei sein, wenn die Leistungen der Sozialfürsorge, der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dient. Die Umsatzsteuerbefreiung gilt für Überlassungsleistungen von bzw. an andere Unternehmer jedoch nicht.

Bzgl. der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlicher Personalgestellung für medizinische Zwecke durch Unternehmer an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz in der Corona-Krise leisten wird von der Besteuerung der unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen. Zu den begünstigten Einrichtungen zählen u.a.:

- Krankenhäuser,
- Kliniken,
- Arztpraxen,
- Rettungsdienste,
- Pflege- und Sozialdienste,
- Alters- und Pflegeheime und
- weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr.

### **9.1.6 Mittelverwendung**

#### **9.1.6.1 Verluste aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben i.S.d. § 64 AO und in der Vermögensverwaltung**

Verluste, die steuerbegünstigte Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögenverwaltung erlitten haben, dürfen entgegen der allgemeinen Grundsätze mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben verrechnet werden. Eine solche Verrechnung ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

**Anlage 19: Übersicht zu Landesförderinstituten und Wirtschaftsministerien nach Bundesländern**

Bundesland	Landesförderinstitut	Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg	Antragstellung bei und Vorprüfung durch IHK und HWK, Bewilligung durch L-Bank	<a href="https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/">https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/</a>
Bayern	Regierungen und Landeshauptstadt München	<a href="https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/">https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/</a>
Berlin	Investitionsbank Berlin (IBB)	<a href="https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaetsengpaesse.html">https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaetsengpaesse.html</a>
Brandenburg	Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)	<a href="https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/">https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/</a>
Bremen	BAB Bremer Aufbau Bank BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH	<a href="https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html">https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html</a> <a href="https://www.bis-bremerhaven.de/antrag-corona-soforthilfe.99067.html">https://www.bis-bremerhaven.de/antrag-corona-soforthilfe.99067.html</a>
Hamburg	Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg)	<a href="https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen">https://www.ifbhh.de/magazin/news/coronavirus-hilfen-fuer-unternehmen</a>
Hessen	Regierungspräsidium Kassel	<a href="https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/soforthilfe-fuer-selbststaendigefreiberufler-und-kleine-betriebe">https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe/soforthilfe-fuer-selbststaendigefreiberufler-und-kleine-betriebe</a>
Mecklenburg-Vorpommern	Landesförderinstitut MecklenburgVorpommern (LFI-MV)	<a href="https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe">https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe</a>
Niedersachsen	voraussichtlich: Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank	<a href="https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp">https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp</a>
Nordrhein-Westfalen	Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster	<a href="https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner">https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner</a>

<b>Bundesland</b>	<b>Landesförderinstitut</b>	<b>Wirtschaftsministerium</b>
Rheinland-Pfalz	Investitions- und Strukturbank RP (ISB)	<a href="https://isb.rlp.de/home.html">https://isb.rlp.de/home.html</a>
Saarland	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes	<a href="https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/wirtschaft_node.html">https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/wirtschaft_node.html</a>
Sachsen	Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)	<a href="https://www.sab.sachsen.de/">https://www.sab.sachsen.de/</a>
Sachsen-Anhalt	Investitionsbank Sachsen-Anhalt	<a href="https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen">https://www.ib-sachsen-anhalt.de/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen</a>
Schleswig-Holstein	Investitionsbank SchleswigHolstein (IB.SH)	<a href="https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/">https://www.ib-sh.de/infoseite/corona-beratung-fuer-unternehmen/</a>
Thüringen	Thüringer Aufbaubank Die Antragsannahme sowie Vorprüfungen erfolgen auch über die IHKn und HWKn	<a href="https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020">https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020</a>